

Zweite Ordnung zur Änderung für den Masterstudiengang Regenerative Energien und Energieeffizienz des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel vom 19. Mai 2021

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regenerative Energien und Energieeffizienz des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel vom 07. Dezember 2016 (MittBl. 6/2017, S. 829), zuletzt geändert am 27. Mai 2020 (MittBl. 7/2020, S. 1100), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang „Regenerative Energien und Energieeffizienz“ trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus VertreterInnen der am Studiengang beteiligten Fachbereiche Maschinenbau, Elektrotechnik/Informatik, Bau- und Umweltingenieurwesen sowie Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Maschinenbau
 - b) je eine Professorin oder ein Professor aus den Fachbereichen Bau- und Umweltingenieurwesen sowie Elektrotechnik/Informatik.
 - c) Ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin dieser Gruppe wird aus dem Fachbereich~~n~~ Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung gewählt. Derjenige Fachbereich, der den Stellvertreter oder die Stellvertreterin stellt, soll turnusmäßig zwischen den unter b) und c) genannten Fachbereichen wechseln.
 - d) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus den am Studiengang beteiligten Fachgebieten,
 - e) ein studentisches Mitglied des Masterstudienganges „Regenerative Energien und Energieeffizienz“.

§ 6 (1) wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Prüfungsteile der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Modulprüfungen:

Pflichtbereich		Credits	davon Grundlagen
	Grundlagen der Bereitstellung und energetischen Nutzung von Biomasse	3	
	Elektrotechnik	6	6
	Rationelle Energienutzung in Gebäuden	6	
	Solartechnik	6	2
	Strömungsmaschinen	6	3
	Thermodynamik und Wärmeübertragung	6	6
	Summe	33	17
Grundlagen-orientierter Wahlpflichtbereich	Module aus dem Lehrangebot der Universität Kassel zu mathematisch, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen, dies können insbesondere die in § 6 Abs. 3 genannten Fächer sein.	Inklusive der in Pflichtmodulen erworbenen Credits und unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3: Mindestens 15 Credits	
Nicht-technischer Wahlpflichtbereich	Module aus dem fachübergreifenden Lehrangebot der Universität Kassel	Inklusive der in Pflichtmodulen erworbenen Credits und unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3: 9 bis 13 Credits	
Technischer Wahlpflichtbereich	Module aus dem energiebezogenen Lehrangebot der Universität Kassel. Dies können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auch Fächer gemäß § 6 Abs. 6 sein.	3 bis 6 Credits müssen in Laborpraktika erbracht werden.	
Projektstudium	Module aus dem Projektstudiumsangebot der Universität Kassel	Bis zu 6 Credits dürfen im Rahmen von Projektstudien erbracht werden.	

§ 8 (6) wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Masterabschlussmodul

- (6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren sowie in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss abzugeben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 10.09.2021

Dekanin des Fachbereichs Maschinenbau

Prof. Dr.-Ing. Sigrid Wenzel